

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 13.01.2023
BV-0004/2023
öffentlich

Amt:	Bereich Ordnungsangelegenheiten
Bearbeiter:	Stefanie Hoffmann

Datum:	10.01.2023
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Meitzendorf	13.02.2023							
Ortschaftsrat Barleben	14.02.2023							
Bauausschuss	14.02.2023							
Ortschaftsrat Ebendorf	15.02.2023							
Hauptausschuss	21.02.2023							
Gemeinderat	28.02.2023							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Neuerlass der Gefahrenabwehrverordnung

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben beschließt die Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Barleben.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Barleben

Aufgrund des Zeitablaufes im Jahr 2023 ergibt sich die Neufassung und der Neuerlass der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Barleben für eine Geltungsdauer von erneut 10 Jahren (01.04.2023 bis 31.03.2033).

Die Gemeinde Barleben nimmt Aufgaben als allgemeine Sicherheitsbehörde nach § 84 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) wahr.

Die Aufgaben der Gefahrenabwehr werden im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen. Den Sicherheitsbehörden steht zum Zweck der Gefahrenabwehr neben dem Instrumentarium der Einzelanordnung auch die Möglichkeit der Gefahrenabwehr durch generell abstrakte Regelungen, den Gefahrenabwehrverordnungen, zu.

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 SOG LSA wird die Gemeinde Barleben zum Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen ermächtigt.

Die Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 100 SOG LSA spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Damit verliert die bisher geltende Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Barleben vom 09.04.2013 ihre Gültigkeit. Daher empfiehlt es sich die Gefahrenabwehrverordnung zu überarbeiten und an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen und neu zu verordnen. Diese Verordnung ist nach den für Satzungen geltenden Vorschriften nach § 94 Abs. 2 SOG LSA zu erlassen.

Gefahrenabwehrverordnungen sind allgemein verbindliche Anordnungen, durch die zur Abwehr von Gefahren Rechte und Pflichten begründet, geändert oder aufgehoben werden. Generell gelten auch bei der Gefahrenabwehr die allgemeinen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Angemessenheit und Zweckmäßigkeit. Welche Gefahren abgewehrt werden sollen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen. Allerdings muss es sich um Aufgaben innerhalb des Zuständigkeitsbereiches handeln. Zu beachten ist, dass die Gefahrenabwehrverordnung keine Angelegenheiten regeln darf, die auch mit einer Satzung zu regeln wäre.

Gefahrenabwehrverordnungen sind im Entwurf vor Beschluss des Gemeinderates der Polizei, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch die Einhaltung der Gefahrenabwehrverordnung mit zu überwachen hat und der Fachaufsichtsbehörde, die nach Rechts- und Zweckmäßigkeitsprüfung die Genehmigung erteilt, vorzulegen. Die Vorlage ist am 10.01.2023 mit der Bitte um Stellungnahme und Rückmeldung bis zum 19.01.2023 erfolgt. Die in der Anlage beiliegende Gefahrenabwehrverordnung entspricht der aktuellen Rechtsprechung sowie dem genehmigungsfähigen Muster einer Gefahrenabwehrverordnung und wurde vom Polizeirevier Börde und der Fachaufsicht des Landkreises Börde mit Stellungnahme bzw. Genehmigung bestätigt (Verfügungen siehe Anlage).

Nach § 95 SOG LSA darf die Gefahrenabwehrverordnung nicht mit gesetzlichen Regelungen oder mit Regelungen, die in Gefahrenabwehrverordnungen übergeordneter Behörden enthalten sind, im Widerspruch stehen oder solche Regelungen wiederholen. Ergänzende Regelungen sind nur dann zulässig, wenn die Gefahrenabwehrverordnung dieser übergeordneten Behörde dies ausdrücklich zulässt. Somit schränkt sich der Ermessens- und Gestaltungsspielraum der Verwaltung und der politischen Gremien stark ein.

Mit Inkrafttreten der vorgeschlagenen Gefahrenabwehrverordnung zum 01.04.2023 wird die bisherige Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Barleben vom 09.04.2013 aufgehoben.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:

Rechtsgrundlage: §§ 1, 94 Abs. 1 Nr. 1 SOG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«75,- EUR»
-------------------------------	------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbe- zogene zogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatori- sche Kosten)
€	€	€ €	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen:

Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung 2023
Bisherige Gefahrenabwehrverordnung vom 09.04.2013
Stellungnahmen der Fachaufsicht und der Polizei